



Bericht und Beschlussempfehlung

des Agrarausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein

Gesetzentwurf der Landesregierung

Drucksache 15/1129

Der Agrarausschuss hat den ihm durch Plenarbeschluss vom 27. September 2001 überwiesenen Gesetzentwurf in drei Sitzungen, darunter zwei Anhörungen, am 22. November 2001 und am 20. Dezember 2001, zuletzt am 20. Dezember 2001 beraten.

Mit Mehrheit empfiehlt der Ausschuss dem Landtag, den Gesetzentwurf in der Fassung der rechten Spalte der nachstehenden Gegenüberstellung anzunehmen. Änderungen gegenüber dem Gesetzentwurf der Landesregierung sind durch Fettdruck kenntlich gemacht.

Claus Hopp

Vorsitzender

Gesetz
zur Änderung des Gesetzes über die Landwirtschaftskammer
Schleswig-Holstein

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Gesetzentwurf

Ausschussvorschlag:

Artikel 1

Das Gesetz über die Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. Februar 1997 (GVOBl. Schl.-H. S. 70), Zuständigkeiten und Ressortbezeichnungen ersetzt durch Verordnung vom 13. Februar 2001 (GVOBl. Schl.-H. S. 34), wird wie folgt geändert:

1 § 1 wird wie folgt geändert:

1

unverändert

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 werden die Worte „und hat ihren Sitz in Kiel“ gestrichen.

bb) Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 Satz 1, 1. Halbsatz erhält folgende Fassung: „Ihre innere Organisation wird“

2 § 2 wird wie folgt geändert:

2 § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Die Beratung für Frauen aus dem Agrarbereich umfasst auch außerlandwirtschaftliche Erwerbs- und Einkommensmöglichkei-

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt: „Die Beratung für Frauen aus dem Agrarbereich umfasst auch außerlandwirtschaftliche Erwerbs- und Einkommensmöglichkeiten, **soweit sie einen Bezug zum land- und f-**

ten.“	schereiwirtschaftlichen aufweisen.“	Betrieb
b) Absatz 3 wird gestrichen.	b)	unverändert
c) Die Absätze 4, 5 und 6 werden Absätze 3, 4 und 5.	c)	unverändert
d) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung: „(3) Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus kann der Landwirtschaftskammer durch Verordnung Aufgaben aus seinem Geschäftsbereich, die in fachlichem Zusammenhang mit dem in Absatz 1 umgrenzten Aufgabenbereich stehen, zur Erfüllung nach Weisung übertragen. Dies gilt entsprechend für andere oberste Landesbehörden im Benehmen mit dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus.“	d)	unverändert
e) Im neuen Absatz 4 werden die Worte „im Rahmen ihrer Aufgaben“ gestrichen.	e)	entfällt
f) Im neuen Absatz 5 wird die Angabe „Absatz 5“ durch die Angabe „Absatz 4“ ersetzt.	f)	unverändert
3 In § 3 wird folgender Absatz 3 angefügt: „(3) Land- und fischereiwirtschaftliche Betriebe im Sinne dieses Gesetzes sind solche, in denen eine wirtschaftliche Tätigkeit nach den Absätzen 1 oder 2 ausgeübt wird.“	3	unverändert

- | | | | |
|---|--|-----|---|
| 4 | § 4 Abs. 2 wird wie folgt geändert: | 4 | unverändert |
| | a) Die Worte „und im Vorstand“ werden gestrichen. | a) | unverändert |
| | b) In Nummer 2 werden nach dem Wort „die“ die Worte „Zustimmung zur“ eingefügt. | b) | unverändert |
| | c) In Nummer 3 werden die Worte „, die Einrichtung oder Auflösung von Ressorts“ gestrichen. | c) | unverändert |
| | d) In Nummer 4 wird das Wort „Haushalt“ durch das Wort „Wirtschaftsplan“ ersetzt. | d) | unverändert |
| | e) Folgende Nummer 5 wird angefügt:
„5. Vereinbarungen mit dem Land Schleswig-Holstein über die Verwendung der zugewiesenen Landesmittel nach § 21 Abs. 1“. | e) | unverändert |
| | f) In dem der Nummer 5 nachfolgenden Halbsatz werden die Worte „drei Vierteln“ durch die Worte „zwei Dritteln“ und die Worte „des abstimmenden Gremiums“ durch die Worte „der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1“ ersetzt. | f) | In dem der Nummer 5 nachfolgenden Halbsatz werden die Worte „drei Vierteln“ durch die Worte „zwei Dritteln“ und die Worte „des abstimmenden Gremiums“ durch die Worte „der Mitglieder nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 “ ersetzt. |
| 5 | § 5 wird wie folgt geändert: | | |
| | a) Absatz 1 wird wie folgt geändert: | a) | Absatz 1 wird wie folgt geändert: |
| | aa) Die Sätze 1 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Hauptversammlung besteht aus | aa) | Die Sätze 1 Nr. 3 und 2 erhalten folgende Fassung:
„Die Hauptversammlung besteht aus |

- | | |
|--|-----------------------|
| <p>1. neunundvierzig Mitgliedern, die die zur Hauptversammlung Wahlberechtigten nach Absatz 2 wählen,</p> | <p>1. entfällt</p> |
| <p>2. sieben Mitgliedern, die die Hauptversammlung nach Absatz 3 hinzuwählt und</p> | <p>2. entfällt</p> |
| <p>3. bis zu fünf Mitgliedern, die das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus nach Anhörung des Vorstandes der Landwirtschaftskammer berufen kann; sie haben beratende Stimme.</p> | <p>3. unverändert</p> |
-
- | | |
|--|--|
| <p>Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 3 Abs. 1 und 2 genannten Zweige der Landwirtschaft und der Fischerei sowie des ökologischen Landbaus der Hauptversammlung angehören.“</p> | <p>Dabei ist sicherzustellen, dass mindestens jeweils eine Vertreterin oder ein Vertreter der in § 3 Abs. 1 genannten Zweige der Landwirtschaft sowie des ökologischen Landbaus den Mitgliedern der Hauptversammlung nach Nr. 1 oder Nr. 2 angehören.“</p> |
|--|--|
-
- | | |
|--|--|
| <p>bb) Satz 4 wird gestrichen und durch folgenden Satz ersetzt: „Das gilt entsprechend auch für Absatz 1 Nr. 3.“</p> | <p>bb) Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Das gilt entsprechend auch für Absatz 1 Nr. 3.“</p> |
|--|--|
-
- | | |
|--|--------------------|
| <p>b) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 2 wird die Zahl „sechzehn“ durch die Zahl „siebzehn“ ersetzt.</p> | <p>b) entfällt</p> |
|--|--------------------|
-
- | | |
|--|---|
| <p>c) Absatz 3 enthält folgende Fassung:
„(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 wählen in der ersten Sitzung der Hauptversammlung als weitere Mitglieder der Hauptversammlung</p> | <p>c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
„(3) Die Mitglieder nach Absatz 1 Nr. 1 wählen in der ersten Sitzung der Hauptversammlung als weitere Mitglieder der Hauptversammlung</p> |
|--|---|

- | | | |
|---|-----------|---|
| 1. drei Vertreterinnen der Landfrauen, von denen eine Arbeitnehmerin sein soll, die nicht mitarbeitende Familienangehörige ist, | 1. | entfällt |
| 2. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner, | 2. | entfällt |
| 3. eine Vertreterin und einen Vertreter der Landjugend und | 3. | entfällt |
| 4. eine Vertreterin oder einen Vertreter der Betriebe des Garten- und Landschaftsbaues. | 4. | entfällt |
| | 5. | zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Fischerei, |
| | 6. | eine Vertreterin oder einen Vertreter der Kleingärtnerinnen und Kleingärtner und |
| | 7. | zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Landjugend.“ |

Diese hinzuzuwählenden Mitglieder sind aus den Vorschlägen der zuständigen Verbände auszuwählen.“

unverändert

Sätze 3 und 4 erhalten folgende Fassung:

„Den Mitgliedern nach den Nummern 1 bis 5 und 7 müssen sechs Arbeitnehmerinnen oder Arbeitnehmer, die nicht mitarbeitende Familienangehörige sind, angehören. Die Vorschläge für die Wahl der weiteren Mitglieder und deren Ersatzmitglieder der Hauptversammlung müssen jeweils mindes-

tens sechs Frauen enthalten.“

- | | | |
|-----------------------------|----|----------|
| d) Absatz 5 wird gestrichen | d) | entfällt |
| e) Absatz 6 wird Absatz 5. | e) | entfällt |

6. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- | | | |
|---------------------------------------|-----|-------------|
| aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert: | aa) | unverändert |
|---------------------------------------|-----|-------------|

aaa) Die Worte „landwirtschaftlichen Betrieben“ werden durch die Worte „land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe c wird die Flächenangabe „0,5“ durch die Flächenangabe „1,0“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe d werden die Worte „landwirtschaftlichen Betriebes“ durch die Worte „land- und fischereiwirtschaftlichen Betriebes“ und das Wort „vorwiegend“ durch das Wort „überwiegend“ sowie die Worte „landwirtschaftlichen Betrieben“ durch die Worte „land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „landwirtschaftlichen Betrieb“ durch die Worte „land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieb“ ersetzt und der Punkt durch das Wort „und“ ersetzt.

bb) In Nummer 2 werden die Worte „landwirtschaftlichen Betrieb“ durch die Worte „land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieb“ ersetzt.

- | | | |
|---|-----|-------------|
| cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:
„3. Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer, die nach § 18 Abs. 1 umlagepflichtig sind, aber nicht unter Nummer 1 fallen; sie wählen in der Gruppe nach Nummer 1 mit.“ | cc) | entfällt |
| b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
aa) Nummer 2 wird gestrichen.
bb) Nummer 3 wird Nummer 2 und wie folgt geändert:

Die Worte „Vertragsstaates nach dem Europäischen Niederlassungsabkommen vom 13. Dezember 1955 (BGBl. II 1959 S. 997)“ werden durch die Worte „der übrigen Mitglieder der Europäischen Union“ ersetzt.
cc) Nummer 4 wird Nummer 3. | b) | unverändert |
| c) Absatz 3 wird folgender Satz angefügt:
„Vom Wahlrecht sind auch Personen ausgeschlossen, für die zur Besorgung aller ihrer Angelegenheiten eine Betreuerin oder ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis der Betreuerin oder des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuches bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst.“ | c) | unverändert |
| d) Absatz 5 Satz 1 wird gestrichen. | d) | entfällt |

7 In § 7 Abs. 2 werden die Worte „landwirtschaftlichen Betrieben“ durch die Worte „land- und fischereiwirtschaftlichen Betrieben“ ersetzt. 7 unverändert

8 § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8
Wahlbezirk
Wahlbezirk ist das Land
Schleswig-Holstein.“

entfällt

9 § 9 wird wie folgt geändert:

8 § 9 wird wie folgt geändert:

unverändert

a) In Absatz 1 Nr. 4 wird das Wort „Dienst-“ gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „vorschlagsberechtigten Stelle“ durch die Worte „vertretenen Organisation“ ersetzt.

bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Für ein abberufenes Mitglied kann ein neues Mitglied berufen werden.“

10 § 10 wird wie folgt geändert:

9 § 10 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 5 erhalten folgende Fassung:

a) entfällt

„(1) Gewählt wird aufgrund von Wahlvorschlägen. Die Vorschläge sind getrennt für die Gruppe der Betriebsin-

haberinnen und Betriebsinhaber einschließlich der ihnen Gleichgestellten (§ 6 Abs. 1 Nr. 1) und für die Gruppe der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (§ 6 Abs. 1 Nr. 2) einzureichen.

(2) Wahlvorschläge für die nach § 5 Abs. 1 Nr. 1 zu wählenden Mitglieder können von Berufsverbänden, Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern für die jeweilige Gruppe eingereicht werden. Für die Wahlvorschläge von Berufsverbänden, Wählervereinigungen sowie Einzelbewerberinnen oder Einzelbewerbern, die nicht in der Hauptversammlung vertreten sind, sind mindestens 100 Unterschriften von im Wahlbezirk Wahlberechtigten der jeweiligen Gruppe erforderlich.

(3) Die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber in den Wahlvorschlägen muss insgesamt größer sein, als die Zahl der jeweils zu verteilenden Sitze. Im Hinblick auf § 5 Abs. 1 Satz 3 muss jeder Wahlvorschlag eine gleiche Anzahl von Frauen und Männern enthalten. Von dem Erfordernis des Satzes 2 kann mit Genehmigung des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus im Einvernehmen mit dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie abgewichen werden, wenn Bewerberinnen nicht zur Verfügung stehen. Die dafür maßgebenden Gründe sind dem Ministeriums für

ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus von der oder dem Wahlvorschlagsberechtigten spätestens vier Wochen vor Ablauf der Frist zur Einreichung von Wahlvorschlägen darzulegen.

(4) Von den im Wahlbezirk zu verteilenden Sitzen werden den Wahlvorschlägen in der Reihenfolge der auf die einzelnen Bewerberinnen und Bewerber entfallenden Stimmen so viele Sitze zugeteilt, wie ihnen im Verhältnis der auf sie entfallenden Stimmenzahlen im Höchstzahlverfahren nach d'Hondt zustehen.

(5) Die Durchführung der Wahl obliegt der Landwirtschaftskammer. Sie trägt die Kosten der Wahl.“

- b) Absatz 7 erhält folgende Fassung: b) unverändert
- „(7) Weitere Vorschriften über die Wahl, insbesondere das Wahlverfahren und die angemessene Vertretung von Frauen und Männern im Sinne von § 5 Absatz 1 Satz 3, regelt eine Wahlordnung, die das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus als Verordnung erlässt.“

11 § 11 wird wie folgt geändert: 10 unverändert

- a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
„Der Vorstand besteht aus neun Mitgliedern.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „mitarbeitende Familienangehörige“ durch die Worte „ihnen Gleichgestellte (§ 6 Abs. 1 Nr. 1)“ ersetzt.

cc) Folgende Sätze 4 und 5 werden angefügt:

„§ 5 Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend. Die angemessene Vertretung der Frauen und Männer im Vorstand regelt die Satzung der Landwirtschaftskammer.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „drei Vierteln“ durch die Worte „zwei Dritteln“ ersetzt.

12 § 13 wird wie folgt geändert:

11

unverändert

a) Der Überschrift werden die Worte „und der weiteren Vorstandsmitglieder“ angefügt.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„Aus ihrer Mitte wählt die Hauptversammlung die Präsidentin oder den Präsidenten und zwei gleichberechtigte Vizepräsidentinnen oder Vizepräsidenten sowie die weiteren sechs Vorstandsmitglieder.“

bb) In Satz 2 werden die Worte „Eine der beiden Vizepräsidentinnen oder einer der beiden Vizepräsidenten“ durch die Worte „Eine oder einer der beiden Vizepräsi-

- dentinnen oder Vizepräsidenten“
ersetzt.
- c) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte
„welche der beiden Vizepräsidentinnen
oder welcher der beiden Vizeprä-
sidenten“ durch die Worte „welche o-
der welcher der beiden Vizepräsi-
dentinnen oder Vizepräsidenten“ ersetzt.
- 13 § 14 Abs. 2 erhält folgende Fassung: **12** unverändert
„(2) Die Geschäftsführerin oder der Ge-
schäftsführer wird auf Vorschlag des Vor-
standes mit Zustimmung der Hauptver-
sammlung für fünf Jahre vom Vorstand
bestellt. Wiederbestellungen für den glei-
chen Zeitraum sind zulässig.“
- 14 § 16 wird gestrichen. Die §§ 17 und 18 **13** unverändert
werden §§ 16 und 17.
- 15 Aus § 19 wird § 18 und wie folgt geändert: **entfällt**
- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
„(1) Die Umlage wird von land- und
forstwirtschaftlichen Betrieben nach §
2 Nr. 1 des Grundsteuergesetzes vom
7. August 1973 (BGBl. I S. 965), zu-
letzt geändert durch Artikel 21 des
Gesetzes vom 19. Dezember 2000
(BGBl. I S. 1790), nach dem Wirt-
schaftswert, der im Rahmen des für
die Grundsteuer maßgebenden Ein-
heitswertes ermittelt wird, erhoben,
soweit für diese ein Einheitswert fest-
gesetzt ist.“

b) Folgender Absatz 4 wird angefügt:

„(4) Die Pächterin oder der Pächter sowie jede oder jeder andere Nutzungsberechtigte, die oder der die wirtschaftliche Tätigkeit im Betrieb ausübt, erstattet die Umlage der Schuldnerin oder dem Schuldner.“

16 Aus § 20 wird § 19.

14 §§ 19 und 20 werden §§ 18 und 19

17 Aus § 21 wird § 20 und wie folgt geändert:

15

unverändert

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Höhe der Umlage legt die Landwirtschaftskammer jährlich vor Beginn des Rechnungsjahres durch Satzung fest. Die Satzung bedarf der Genehmigung des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus. Nach der erstmaligen Festlegung nach Inkrafttreten dieses Gesetzes bedarf es einer erneuten Festlegung nur, wenn sich die Höhe der Umlage ändert.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Die Umlagen nach §§ 18 und 19 werden durch die Finanzämter veranlagt und beigetrieben. Diese erhalten einen kostendeckenden Verwaltungskostenbeitrag in Höhe von derzeit 6% der eingezogenen Beträge. Zwischen Oberfinanzdirektion und Landwirtschaftskammer kann ein abweichender Prozentsatz durch Verwaltungsvereinbarung festgesetzt werden, der die Kostendeckung gewährleistet. Die

zur Bemessung der für die Umlage nach § 19 erforderlichen Daten der Fischereibetriebe werden den Finanzämtern durch die obere Fischereibehörde des Landes Schleswig-Holstein übermittelt.

18 § 22 wird § 21 und erhält folgende Fassung:

„§ 21

Zuweisung von Landesmitteln

(1) Landesmittel für die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben werden nach Maßgabe des Haushaltsgesetzes zugewiesen. Das Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus und die Landwirtschaftskammer schließen im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie, in Fragen der forstlichen Beratung auch im Einvernehmen mit dem Ministerium für Umwelt, Natur und Forsten, Vereinbarungen über die Verwendung der Landesmittel ab. Die Vereinbarungen umfassen insbesondere:

1. Inhalte, Umfang und Tätigkeiten der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs.1,
2. die Höhe der Landesmittel für einen mehrjährigen Zeitraum im Rahmen des Haushaltsrechts.

(2) Die Landwirtschaftskammer berichtet dem Ministerium für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tou-

16 § 22 wird § 21 und erhält folgende Fassung:

(1) unverändert

(2) unverändert

rismus über die ergriffenen Maßnahmen und die Umsetzung.

(3) Außerdem sind der Landwirtschaftskammer die Kosten zu erstatten, die ihr bei der Durchführung der Aufgaben nach § 2 Abs. 3 entstehen.

(3) unverändert

(4) Die Zahlungen des Landes werden für die Leistungen nach Absatz 1 und die Erstattungen nach Absatz 3 zur Quartalsmitte, jedoch nur bis zur voraussichtlichen Höhe des vereinbarten oder zu erstattenden Betrages, geleistet.“

(4) unverändert

(5) Weiterhin erstattet das Land der Landwirtschaftskammer 50 % der Versorgungsbezüge, Witwen- und Waisengelder sowie Beihilfen für Beamte, die im Rahmen genehmigter Stellenpläne für die in § 2 Abs. 1 genannten Aufgaben eingestellt wurden.“

19 § 23 wird § 22. Dessen Absatz 1 Satz 4 erhält folgende Fassung:

17 unverändert

„Der Wirtschaftsplan bedarf der Genehmigung des Ministeriums für ländliche Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus und des Ministeriums für Finanzen und Energie.“

20 §§ 24, 25 und 26 werden §§ 23, 24 und 25.

18 unverändert

21 Der neue § 24 Abs. 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:

19 unverändert

„Diese nimmt das Ministerium für ländliche

Räume, Landesplanung, Landwirtschaft und Tourismus wahr, in den im § 22 genannten Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium für Finanzen und Energie.“

22 Im neuen § 25 Abs. 1 werden die Worte „dem Innenministerium und“ gestrichen.

20 unverändert

Absatz 2 wird gestrichen. Absatz 3 wird Absatz 2

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Für die im Amt befindlichen Mitglieder der Hauptversammlung gelten die § 4 Abs. 2, §§ 5, 11 Abs. 2, § 13 Abs. 1 und § 16 in ihrer bisherigen Fassung bis zum Ende ihrer Amtszeit fort.

(2) Die §§ 19 bis 21 in ihrer bisherigen Fassung gelten bis zum 31. Dezember 2002 fort.

(3) § 18 Abs. 4 findet für laufende Pacht- oder Nutzungsverhältnisse keine Anwendung.

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft. Die Artikel 1 Nr. 15, 16 und 17 treten abweichend davon zum 1. Januar 2003 in Kraft.

Das vorstehende Gesetz wird hiermit ausgefertigt und ist zu verkünden.

Artikel 2 Übergangsregelungen

(1) Für die im Amt befindlichen Mitglieder der Hauptversammlung gelten die ~~§§~~ 4 Abs. 2, 5, 11 Abs. 2, 13 Abs. 1 und 16 in ihrer bisherigen Fassung bis zum Ende ihrer Amtszeit fort.

entfällt

entfällt

Artikel 3 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

unverändert